

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung)**

vom 29.12.2021

Die Stadt Zwiesel erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Zwiesel erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Zwiesel erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.12.2013 außer Kraft.

i. V.



Zwiesel, 29.12.2021

Pfeffer
2. Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung	bei der angegebenen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %, für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Einsatzleitwagen)	15 Jahren	1.000 km	3,32 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	25 Jahren	1.000 km	6,21 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF10	25 Jahren	1.000 km	7,25 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	25 Jahren	1.000 km	6,95 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	1.000 km	14,49 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	1.000 km	6,88 Euro
einen Rüstwagen RW	25 Jahren	1.000 km	7,36 Euro
einen Feuerwehranhänger Boot (FwA-Boot)	15 Jahren	500 km	2,76 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Innenried)	20 Jahren	720 km	5,16 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Klautzenbach)	20 Jahren	720 km	3,13 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW (Rabenstein)	15 Jahren	1.000 km	3,20 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF10 (Rabenstein)	25 Jahren	1.000 km	7,22 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (Bärnzell)	25 Jahren	720 km	7,72 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

	bei durchschnittlichen jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (Einsatzleitwagen)	100 Stunden	52,01 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF16/12	60 Stunden	172,11 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF10	60 Stunden	151,12 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/48	60 Stunden	140,72 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	40 Stunden	404,21 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	60 Stunden	117,08 Euro
einen Rüstwagen RW	60 Stunden	195,95 Euro
einen Feuerwehranhänger Boot (FwA-Boot)	20 Stunden	40,26 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Innenried)	40 Stunden	140,67 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Klautzenbach)	40 Stunden	64,63 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW (Rabenstein)	40 Stunden	59,68 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF10 (Rabenstein)	60 Stunden	144,20 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (Bärnzell)	40 Stunden	182,73 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) Bedienstete 16,40 Euro
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.